

Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e.V.

Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung vom 30.03.2016 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (4) Die Beitragsordnung tritt am 30.03.2016 in Kraft.
- (5) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Beiträge

Die jährlich zu entrichtende Beitragshöhe richtet sich nach folgenden Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
01	Gemeinden, Verbandsgemeinden und Städte	€ 0,30 je Einwohner
02	Landkreise	€ 0,30 je Einwohner (Anteilig ihrer Mitglieds- kommunen im Verein)
03	Kooptierte Mitglieder (ohne Stimmrecht)	€ 200,--
04	Natürliche Personen	€ 50,--
05	Für die Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region, Kammern, Verbände, Vereinigungen, Vereine und juristische Personen, soweit nicht in Beitragsklasse 01 bis 04 geregelt, gilt folgende an der Mitarbeiter-/ Mitgliederanzahl ausgerichtete Staffelung:	
	bis 5 Mitarbeiter/Mitglieder	€ 150,--
	bis 25 Mitarbeiter/Mitglieder	€ 300,--
	bis 50 Mitarbeiter/Mitglieder	€ 450,--
	bis 200 Mitarbeiter/Mitglieder	€ 650,--
	bis 500 Mitarbeiter/Mitglieder	€ 950,--
	bis 1.000 Mitarbeiter/Mitglieder	€ 1.500,--
	mehr als 1.000 Mitarbeiter/Mitglieder	€ 2.000,--

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Kreissparkasse Birkenfeld

IBAN: DE47 5625 0030 0001 1446 34

BIC: BILADE55XXX

Verwendungszweck: Jahresbeitrag Mitgliedschaft Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e.V., *Mitgliedsname*

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende möglich und muss schriftlich bis zum 30. September eines Jahres erfolgt sein.
- (2) Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Fassung vom: 12.11.2020